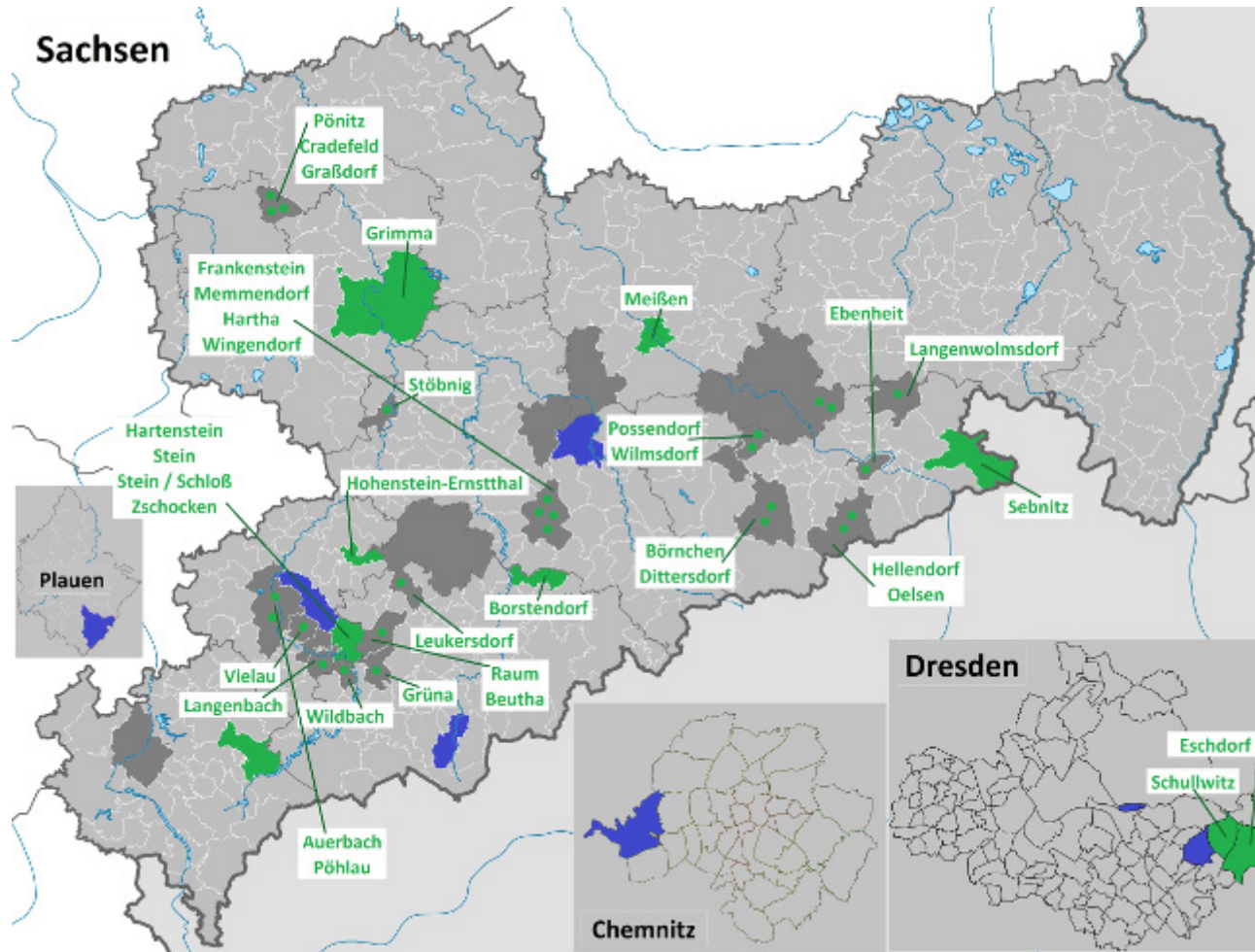


Geografische Lage des Gemeindeverbundes

Mitgliedsgemeinden mit der staatlichen Wahl
am 15. Oktober 2017

Mitgliedsgemeinden mit der staatlichen Wahl
am 9. Dezember 2018

Crottendorf
Deutschenbora
Großschirma
Grüna
Härtensdorf
Lübau
Mülsen St. Jacob
Mülsen St. Micheln
Mülsen St. Niclas
Oberlosa
Pappendorf
Schönfeld
Taucha
Thierfeld
Weißer Hirsch



Auerbach b. Zwickau, Beutha,
Borstendorf, Börnchen b.
Dippoldiswalde, Cradefeld,
Dittersdorf b. Glashütte, Ebenheit,
Eschdorf, Frankenstein, Graßdorf,
Grimma, Grüna b. Löbnitz,
Hartenstein, Hartha b. Oederan,
Hellendorf, Hohenstein-Ernstthal,
Langenbach b. Hartenstein,
Langenwolmsdorf, Leukersdorf,
Meissen, Memmendorf, Neudörfel
b. Ortmannsdorf, Ölfen,
Ortmannsdorf, Pöhlau, Pönitz,
Possendorf, Prinzenhöhle,
Forsth., Raum b. Hartenstein,
Schlottwitz, Schullwitz, Sebnitz,
Stein i. Erzg., Stein i. Erzg
Schloß, Vielau, Wildbach,
Wilmsdorf, Wingendorf b.
Oederan und Zschocken

Wahlkommission Sachsen
Postfach 11 10
0 9 3 4 7 Lichtenstein i. Sachsen
wksax@ks-gemeinden.org
<https://wk-sachsen.org>

Das Geheimnis des Glücks ist die Freiheit.
Das Geheimnis der Freiheit ist der Mut.

Königlich Sächsischer Gemeindeverbund
Postfach 11 10
0 9 3 4 7 Lichtenstein i. Sachsen
info@ks-gemeinden.org
<https://ks-gemeinden.org>

Unsere Motivation

Unsere Arbeit begann mit der Einsicht in die Notwendigkeit, der nun seit über 100 Jahren andauernden Fremdbestimmung über die Deutschen Völker durch Besatzung, so auch der Bevölkerung des Bundesstaates Sachsen, endlich ein Ende zu setzen.

Die **Wahlkommission Sachsen** sorgte dafür, dass die Rechtsstellung seiner indigenen Einwohner, begründet auf der Sächsischen Verfassung, wieder Geltung erlangte. Deshalb fanden am 15. Oktober 2017 in Sachsen ein öffentlich protokolliertes Referendum sowie eine Wahl im staatlichen deutschen Recht statt.

Das unangefochtene und rechtskräftige Referendum über die Siegelrechte und die Wahl des Verwesers begründete die **Geburt des Königlich Sächsischen Gemeindeverbundes** in Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechtes der Stimmberechtigten. Die Wiedererlangung der gebietshoheitlichen Rechte in Sachsen ermöglicht in den Gebietskörperschaften nun die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit im Staatlichen Deutschen Recht.

Die Widerbeanspruchung der **Bodenrechte** für alle Gemeinden wurde bei allen Alliierten der Militärbesatzungen angezeigt.

Wahlkommission Sachsen
Postfach 11 10
0 9 3 4 7 Lichtenstein i. Sachsen
info@wk-sachsen.org
https://wk-sachsen.org

Zweck und Rechtsgrundlagen des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband dient seinen Mitgliedern zur Wahrnehmung ihres öffentlichen Interesses und des öffentlichen Rechtes, insbesondere auch der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Gewährung aller Grund- und Menschenrechte sowie des Schutzes und der Versorgung seiner Mitglieder, Wahrung der Bodenrechte und des Stammvermögens ihrer Gemeinden sowie der Sicherstellung und oder Wiederherstellung des staatlichen deutschen Rechtes und dessen Rechtsgewährung über seine Strukturen und des durch den Weltpostvertrag geregelten einheitlichen und gemeinsamen Rechtsverkehrs.

Die Rechtsgrundlage für das Referendum zu den Siegelrechten ergibt sich aus internationalem Völkerrecht zur Selbstbestimmung. Die Rechtsgrundlagen zu den staatlichen Wahlen der Gemeindevertretungen und deren Amtsverweser ergeben sich aus Staatlichem Deutschen Recht im Rechtsstand vom 27. Oktober 1918, insbesondere der Sächsischen Verfassung vom 4. September 1831 als Grundlage der Selbstbestimmung. Die hieraus wirksam werdenden und gültigen Gesetze sind die Landgemeindeordnung vom 11. Juli 1913, die Städteordnung für kleine und mittlere Städte sowie die Revidierte Städteordnung, beide vom 24. April 1873.

Unabhängigkeit im Denken
ist das erste Kennzeichen der Freiheit.
Ohne sie bleibst du ein Sklave der Umstände.



K.S. Gemeindeverbund



<https://ks-gemeinden.org>

*Mach Dich mit uns
unabhängig!*

Königlich Sächsischer Gemeindeverbund
Postfach 11 10
0 9 3 4 7 Lichtenstein i. Sachsen
info@ks-gemeinden.org
https://ks-gemeinden.org